

Bayerischer Landkreistag
Kardinal-Döpfner-Str. 8
80333 München

Bayerischer Städtetag
Prannerstr. 7
80076 München

Anlage 3

der Gemeinsamen Empfehlungen zur Finanzierung der Frauenhäuser (Nr. 6.2)

Rahmen-Vereinbarung

der örtlichen Sozialhilfeträger in Bayern zur Erstattung der Sozialhilfearwendungen für Frauen und deren Kinder bei Unterbringung im Frauenhaus.

§ 1 Geltungsbereich

Diese Vereinbarung gilt für Frauenhäuser (Zufluchtstätten für Frauen in Not) im Sinne der Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen vom 24. Juni 1993 (AllIMBI 1993, S. 981) und der Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern.

§ 2 Örtliche Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 98 Abs. 1 SGB XII, da es sich bei den Frauenhäusern nicht um Einrichtungen im Sinne des § 13 SGB XII handelt.

§ 3 Erstattung von Sozialhilfeleistungen

- (1) Der Träger der Sozialhilfe, in dessen Bereich die Leistungsberechtigten (Frauen und Kinder) ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Aufnahme in das Frauenhaus hatten oder in den zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt haben, ist dem nach § 98 Abs. 1 SGB XII zuständigen Träger erstattungspflichtig.
- (2) § 106 Abs. 3 SGB XII gilt entsprechend. Das gilt auch, wenn die Leistungsberechtigten außerhalb des Bereichs des örtlichen Sozialhilfeträgers, in dem das Frauenhaus liegt, ihren Aufenthalt nehmen.
- (3) §§ 111, 112 SGB X (Ausschlussfrist, Rückerstattung) sowie § 111 SGB XII (Verjährung) gelten entsprechend.

§ 4 Umfang der Kostenerstattung

- (1) Erstattungsfähig sind die Einzelfallkosten der Sozialhilfe (§ 110 Abs. 1 SGB XII).
- (2) § 110 S. 2 SGB X und § 110 Abs. 2 SGB XII (Bagatellgrenze) finden keine Anwendung.
- (3) Die in Nr. 5.2 der Gemeinsamen Empfehlungen zu Notwendigkeit, Bedarf und Finanzierung von Frauenhäusern in Bayern genannten Grundkosten sind von den Sozialhilfeträgern anteilig zu erstatten, die sich selbst noch keinem Frauenhaus zugeordnet haben und noch kein Frauenhaus fördern.

§ 5 Unterrichtung über die Antragstellung

Der für den Sitzort des Frauenhauses zuständige Sozialhilfeträger unterrichtet unverzüglich den nach § 3 kostenerstattungspflichtigen Sozialhilfeträger, falls eine im Frauenhaus aufgenommene Frau aus dessen Bereich Antrag auf Kostenübernahme nach dem SGB XII gestellt hat.

§ 6 Heranziehung Unterhaltspflichtiger, Kostenersatz

- (1) Für die Heranziehung Unterhaltspflichtiger gilt Nr. 94.08 Abs. 4 der Sozialhilferichtlinien.
- (2) Eine Prüfung, ob die Voraussetzungen des § 103 SGB XII vorliegen, erfolgt nur für die Aufwendungen, die nach Ablauf eines Monats nach Eintritt in das Frauenhaus anfallen.

§ 7 Beitritt, Kündigung

- (1) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung geschieht durch Erklärung der kreisfreien Städte gegenüber dem Bayerischen Städtetag und der Landkreise gegenüber dem Bayerischen Landkreistag.
- (2) Die Vereinbarung tritt am 1.1.1994 in Kraft.
- (3) Der Beitritt zu dieser Vereinbarung kann mit einer Frist von einem halben Jahr zum Jahresabschluss gekündigt werden, frühestens zum 31.12.1995.

Protokollnotizen:

Zu § 2:

Die Voraussetzungen des § 98 Abs. 1 S. 3 SGB XII können nur vorliegen, wenn der für den bisherigen Aufenthaltsort zuständige Sozialhilfeträger bereits zu einem Zeitpunkt Kenntnis von einem gegenwärtigen Bedarf auf Sozialhilfe hatte, als sich der Hilfesuchende tatsächlich noch in seinem Bereich aufhielt.

Zu § 3:

§ 3 Abs. 2 eröffnet ausdrücklich Kostenerstattungsansprüche auch solchen Sozialhilfeträgern, in deren Zuständigkeitsbereich das Frauenhaus nicht liegt.

Zu § 4:

Für Ausländerinnen sind die Bezirke sachlich zuständig; die Einzelfallkosten der Sozialhilfe werden zu Lasten des überörtlichen Trägers verbucht. Dem Bezirk sind die einzelnen Fälle ausländischer Frauen mit der entsprechenden Aufenthaltsdauer zum Jahresende und der daraus ermittelte Anteil an der Grundkostenpauschale vorzulegen. Damit ist das Grundprinzip der ausschließlich individuellen Leistung gewahrt, zugleich ist eine gerechte Kostenverteilung bei der Grundkostenpauschale sichergestellt.

Die Bezirke leisten nach der Vereinbarung nach Anlage 2 die anteiligen Grundkostenpauschalen.

Im Erstattungsfall nach § 4 Abs. 3 können die Grundkosten erst nach Ablauf des Wirtschaftsjahres den einzelnen Frauen zugeordnet und damit konkret errechnet werden.

Obwohl zu den Grundkosten eines Frauenhauses Personalkosten für erzieherisches Personal gehören und diese Kosten auch staatlich förderfähig sind, so sind in die Vereinbarung keine Regelungen über die Erstattung von Jugendhilfekosten aufgenommen worden, da im Frauenhaus grundsätzlich keine Jugendhilfetatbestände vorliegen.